

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Verordnung vom 12.04.1839 publ. 17.04.1839

wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chauffeegeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, policeylich bestraft.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Apr., publ. den 17. April 1839.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann <sup>Betr. die Er-</sup> Arnold van Zeller in Dporto zu <sup>richtung eines</sup> Höchstdero <sup>Consulats zu</sup> Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Portugiesischen Gouvernement das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Tever, hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

IV.

V.